

## **Anforderungen an die Stellungnahme des Hygieneteams bei Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern mit Infektionsrelevanz**

Im Rahmen von Bewilligungsverfahren wird von der zuständigen Behörde eine Stellungnahme des Hygieneteams (HYT) bzw. von Hygienebeauftragten (HBA)<sup>1</sup> für bevorstehende Neu-, Zu- und Umbauten in den Projektunterlagen eingefordert. Die Grundlagen dafür sind in den Bestimmungen des § 8a, im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KA-KuG), bzw. in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer, den Landeskrankenanstaltengesetzen, festgelegt. Die Bestimmungen sehen vor, dass das HYT rechtzeitig, das heißt bereits in der frühen Planungsphase beizuziehen ist. Verpflichtend ist die Beziehung des HYT auch vor der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann.

Stellungnahmen des HYT haben die hygienischen Aspekte des Projektes im Hinblick auf die baulich- funktionelle Gestaltung und die Ausstattung zu behandeln.

Es liegt im Interesse des Projektwerbers, dass geplante Bauvorhaben zügig und kostengünstig ohne aufwendige Korrekturen oder Umplanungen durchgeführt werden können. Hilfreich dafür ist die Bestellung eines Projektleiters, der die einzelnen Projektschritte koordiniert und gleichzeitig dem HYT als Ansprechpartner dient. Unabhängig davon sind dem HYT die erforderlichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, alle notwendigen Recherchen durchzuführen. Vom Projektleiter ist auch darauf zu achten, dass dem HYT für die Stellungnahme die letztgültigen Unterlagen, die dann auch tatsächlich als Projekt eingereicht werden, zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> In selbstständigen Ambulatorien sind diese Aufgaben vom HBA wahrzunehmen

# 1. Folgende Unterlagen sind zur Erarbeitung einer Stellungnahme des HYT – je nach Projektumfang – erforderlich und dem HYT vorzulegen:

## 1.1. Raumbezogene Funktions- und Betriebsbeschreibung

- ↪ Geplantes medizinisches Leistungsspektrum
- ↪ Beschreibung des Betriebsablaufs
- ↪ Beschreibung des Versorgungs- und Entsorgungskonzepts

## 1.2. Maßstabsgerecht erstellter Plan eines technischen Sachverständigen

- ↪ Eindeutige funktionsbezogene Raumbezeichnungen (z.B. Lagerraum rein, Lagerraum unrein)
- ↪ Darstellung der Handwaschplätze
- ↪ Darstellung von Einbauten und Einrichtungen, die für einen späteren hygienisch ordnungsgemäßen Betrieb wesentlich sind

## 1.3. Baubeschreibung

- ↪ Ausführung und Materialbeschaffenheit der Oberflächen (z. B. Wand-, Decken- und Bodenbeschaffenheit)
- ↪ Beschreibung des wesentlichen betriebsrelevanten Inventars, das den hygienischen Grundanforderungen zu entsprechen hat
- ↪ Beheizung (z. B. Heizkörperbauart)
- ↪ Beschreibung der Lüftung und Klimatechnik
- ↪ Beschreibung der Sanitärausstattung (z. B. Waschbecken, Armaturen, Duschen, Toiletten, Spül- und Ausgussbecken)
- ↪ Beschreibung der Wasserversorgung (Kalt- und Warmwasser)
- ↪ Beschreibung baubegleitender Schutzmaßnahmen entsprechend der Richtlinie Nr. 19 „Maßnahmen bei Bautätigkeiten in Krankenanstalten“

## 1.4. Apparative Ausstattung

- ↪ Auflistung der für das geplante Leistungsspektrum wesentlichen apparativen Ausstattung
- ↪ Betriebsbeschreibungen von Geräten, die einer eingehenden hygienischen Beurteilung bedürfen

# 2. Grundsätzliche Struktur für die Stellungnahmen des HYT

- ↪ Bezeichnung des Projekts
- ↪ Angaben über den Zeitpunkt und die Art der Einbindung des HYT in das geplante Vorhaben
- ↪ Möglichst detaillierte Angaben über das Datum und die Version der vorgelegten Unterlagen

- ↳ Auflistung der beim Projekt zu berücksichtigenden Anforderungen aus hygienischer Sicht. Dabei können Querverweise auf die zur Beurteilung herangezogenen aktuellen Unterlagen hilfreich sein (z. B. Verordnungen, Erlässe, Richtlinien, Leitlinien, Standards, Normen, Fachliteratur, Herstellerangaben, Gebrauchsanweisungen etc.)
- ↳ Aus den vorgelegten Unterlagen (Punkt 1.1 – 1.4) formuliert das HYT eine fachbezogene ausführliche Stellungnahme, die hygienische Anforderungen zum geplanten Vorhaben vom Baubeginn bis zum späteren ordnungsgemäßen Betrieb zu beinhalten hat.
- ↳ Sind beim jeweiligen Projekt über die Richtlinie Nr. 19 hinausgehende Hygieneanforderungen zum Patientenschutz erforderlich, sind diese vom Hygieneteam zu formulieren.
- ↳ Verweis auf die für die Inbetriebnahme und den fortlaufenden Betrieb notwendigen aktuellen Prüfbefunde (z. B. RDG, Sterilisatoren, RLT-Anlagen, Wasser)

### **3. Wann ist eine Stellungnahme des HYT der Behörde vorzulegen**

- ↳ Die Stellungnahme des HYT ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Einreichunterlagen. Sie ist daher vor der Behördenverhandlung zu verfassen und gemeinsam mit den übrigen Projektunterlagen vorzulegen.
- ↳ Vor der Inbetriebnahme des Projekts ist eine neuerliche Stellungnahme des HYT nach einer abschließenden Begehung erforderlich. Von der Projektleitung sind dem HYT dazu auch allfällige Aufstellungs- und Prüfbefunde hygienerelevanter Geräte und Einbauten zur Verfügung zu stellen. Damit soll sicher gestellt werden, dass das fertig gestellte Projekt im kommenden laufenden Betrieb den hygienischen Erfordernissen entspricht. Mitunter kommt es bei Neu- Zu- und Umbauten in Gesundheitseinrichtungen auch zu notwendigen Abänderungen während der Phase des Umbaus, auf die in der abschließenden Stellungnahme des HYT in jedem Fall einzugehen ist.

### **4. Stellungnahme des HYT bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Gefahr mit Infektionen bestehen kann:**

In Gesundheitseinrichtungen kommt eine Vielzahl von Geräten und Gütern mit Infektionsrelevanz zur Anwendung. Dabei handelt es sich sowohl um Einmalprodukte als auch um ganz oder teilweise wieder verwendbare Produkte. Zusätzlich sind Gegenstände und Geräte zu bedenken, die nicht unmittelbar an Patienten zur Anwendung kommen (z.B. Klimageräte, Zimmerbrunnen etc.) und trotzdem einer hygienischen Beurteilung unterzogen werden müssen.

Die Stellungnahme des HYT ist ein wesentlicher Beitrag sowohl zur richtigen Auswahl als auch zur Sicherstellung der einwandfreien hygienischen Verwendung dieser Produkte am vorgesehenen Ort in der beabsichtigten Verwendungsweise.

Auf Grund der Vielfalt der Geräte und Güter kann keine einheitliche Grundstruktur für solche Stellungnahmen vorgegeben werden. Wesentliche Gesichtspunkte für die Abfassung sollten aber sein:

- ↳ Risiko- und Aufwandsabwägung bei Entscheidung zwischen Mehrweg- und Einweggütern:  
Güter mit hohem Infektions- oder Verletzungsrisiko bevorzugt als Einweggut, Mehrweggüter gut reinigbar und bevorzugt thermisch desinfizier- oder sterilisierbar
- ↳ Die Bauart muss eine problemlose, hygienisch korrekte Verwendung am vorgesehenen Verwendungsort zulassen – egal, ob Mehrweg- oder Einwegprodukt
- ↳ Schutz vor Kontamination oder Beschädigung durch geeignete Verpackung und Lagerung
- ↳ Bei widmungsgemäßen Einsatz muss hygienisch einwandfreier Betrieb gesichert sein
- ↳ Hygienische Unbedenklichkeit der Betriebsmittel (Gase, Flüssigkeiten, Schmiermittel ...)
- ↳ Bei Mehrwegprodukten Sicherstellung einer korrekten Aufbereitung:
  - problemlose Reinig- und Desinfizierbarkeit (gute Zugänglichkeit oder Zerlegbarkeit aller kritischen Geräteteile); für thermolabile Mehrweggüter ist gute Reinigbarkeit besonders wichtig
  - bei Bedarf Sterilisierbarkeit
  - Beurteilungskriterien zur korrekten Aufbereitung gelten sowohl für das Produkt als auch für den Anwender (Verfügbarkeit und korrekter Betrieb geeigneter Aufbereitungsverfahren vor Ort)
- ↳ Kontaminations- und verletzungsfreie Entsorgung
- ↳ Keine Wiederverwendung von Einweggütern

Diese Stellungnahmen müssen hausintern aufliegen und sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.